

**Satzung
über die Benutzung verschiedener öffentlicher Plätze
und Grünanlagen des Marktes Peiting**

vom 30. Juli 2008

Aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 958) erlässt der Markt Peiting folgende Satzung:

§ 1

Gegenstand und Geltungsbereich

- (1) Die Satzung dient der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung und zur Abwehr von verhaltensbedingten Gefahren und Störungen am Gumpen, an der Schloßberghalle, an sämtlichen Schulen, am Skaterplatz, an allen Sportplätzen, an allen Spielplätzen, an den öffentlichen Toiletten am Rathaus, öffentlichen Grünanlagen und öffentlichen Parkplätzen.
- (2) ¹Die in Abs. 1 genannten Anlagen sind öffentliche Einrichtungen des Marktes Peiting zur öffentlichen Nutzung nach Maßgabe dieser Satzung. ²Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung ist in den beiliegenden Lageplänen gelb gekennzeichnet. ³Die Lagepläne sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Verhalten in öffentlichen Einrichtungen

- (1) Die Benutzer der in § 1 genannten Einrichtungen haben sich so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) ¹Es ist verboten, in den Geltungsbereich dieser Satzung alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel zum dortigen Genuss zu verbringen oder sich zum Zwecke des Alkoholgenusses oder Genusses anderer berauschender Mittel dort aufzuhalten oder niederzulassen.
²Dies gilt nicht für gaststättenrechtlich genehmigte Freischankflächen sowie für die im Geltungsbereich stattfindenden genehmigten Veranstaltungen.
- (3) Es ist den Benutzern insbesondere auch untersagt
 1. Pflanzflächen zu betreten und Pflanzen oder Pflanzenteile zu entfernen oder zu beschädigen;
 2. Grillgeräte zu benutzen sowie offene Feuerstellen zu errichten, soweit nicht eigens dafür Plätze von der Gemeinde eingerichtet sind;
 3. das Zelten und Nächtigen;
 4. das Betteln in jeglicher Form;
 5. das Verrichten der Notdurft außerhalb von Toilettenanlagen;
 6. Rundfunk-, Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente zu benutzen, soweit dadurch andere Anlagenbenutzer oder Anlieger belästigt werden oder eine Ruhestörung auf andere Art und Weise herbeizuführen;

7. Bänke, Abfallkörbe u. a. Einrichtungen zu entfernen, zu beschädigen oder zweckwidrig zu verwenden;
8. Abfälle zu hinterlassen oder sonstige Verunreinigungen durch Wegwerfen oder Liegenlassen von Gegenständen herbeizuführen
- (4) Weitergehende gesetzliche Vorschriften oder Bestimmungen anderer gemeindlicher Satzungen und Verordnungen werden durch diese Satzung nicht berührt.

§ 3 Mitführen von Hunden

- (1) Wer im Geltungsbereich dieser Satzung Hunde mitführt, hat dies so zu tun, dass andere Benutzer nicht gefährdet, geschädigt oder belästigt und die Einrichtungen nicht verunreinigt werden.
- (2) Im Bereich von Kinderspielplätzen und Kinderspielanlagen ist das Mitbringen von Hunden nicht gestattet.
- (3) Außerdem ist es untersagt, Hunde Wasseranlagen, Brunnenanlagen und Zierpflanzbeete betreten zu lassen.
- (4) ¹Sämtliche Hunde sind anzuleinen. ²Die Person, die einen Hund führt, muss jederzeit in der Lage sein, das Tier körperlich zu beherrschen.
- (5) ¹Es ist verboten, die in § 1 genannten Einrichtungen durch Hunde verunreinigen zu lassen. ²Ein Hundehalter bzw. -führer, der entgegen diesem Verbot eine Einrichtung verunreinigen lässt, ist verpflichtet, den Hundekot umgehend zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

§ 4 Beseitigungspflicht

Wer durch Beschädigung, Verunreinigung oder in sonstiger Weise im Geltungsbereich dieser Satzung einen ordnungswidrigen Zustand herbeiführt, hat diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen.

§ 5 Ausnahmen

Eine Benutzung der in dieser Satzung genannten öffentlichen Einrichtungen über deren Zweckbestimmung hinaus bedarf der Erlaubnis des Marktes Peiting. Im Einzelfall gilt die Genehmigung als erteilt, wenn die entsprechende gaststättenrechtliche bzw. sicherheitsrechtliche Genehmigung des Marktes Peiting erteilt wurde.

§ 6 Vollzugsanordnungen

- (1) Der Markt Peiting, das von ihm bestellte Aufsichtspersonal und von ihm beauftragte Dritte sind berechtigt, im Einzelfall Anordnungen zum Vollzug dieser Satzung zu erlassen.

- (2) Den zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit im Geltungsbereich der Satzung ergehenden Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 7 Platzverweis / Betretungsverbot

¹Wer in schwerwiegender Weise oder wiederholt

1. den Vorschriften dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt oder
2. auf den von dieser Satzung erfassten öffentlichen Einrichtungen eine mit Strafe oder als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bedrohte Handlung begeht,

kann unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen vom Platz verwiesen werden.

²Außerdem kann ihm das Betreten der Anlage auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden.

§ 8 Zuwiderhandlungen

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu 2.500 € belegt werden, wer vorsätzlich

1. den in §§ 2 bis 4 aufgeführten Verhaltensvorschriften bzw. Verboten zuwiderhandelt,
2. eine aufgrund des § 6 erlassene Anordnung für den Einzelfall nicht Folge leistet oder
3. einem gem. § 7 ausgesprochenen Platzverweis oder Betretungsverbot zuwiderhandelt.

§ 9 Ersatzvornahme

¹Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser nach vorheriger Anordnung und Ablauf der hierbei gesetzten Frist und anstelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden vom Markt Peiting beseitigt werden.

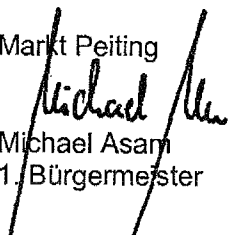
²Einer vorherigen Anordnung mit Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar oder Gefahr in Verzug ist oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustands im öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Peiting, 30.07.2008

Markt Peiting


Michael Asam
1. Bürgermeister

